

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Prüfpflichten bei Leerstand der Immobilie!



Situation aus der Praxis:

Ein Prüfpflichtiger Anlieger im Wasserschutzgebiet bittet um Aufschub der Prüffrist, da das Haus nach einem Sterbefall derzeit nicht bewohnt ist.

Frage eines Abwasserbetriebs an das Netzwerk:

Ist der Fall in der Praxis bekannt und wie wurde damit bereits umgegangen?

Ja, mehrere Abwasserbetriebe und eine UWB haben Praxisfälle aus der Sachbearbeitung zum Thema Aufschub von Prüffristen genannt. Folgende Hinweise wurden gegeben:

Vorab wurde gesagt, dass ein Aufschub des Verwaltungsvollzuges in dem Einzelfall begründet sein kann, insbesondere weil:

- a) Ein unbewohntes Haus i.d.R. kaum Wasserverunreinigungen verursachen wird.
- b) Es oft Zeit braucht, den „Ersatzansprechpartner“ für den Verstorbenen zu finden.
- c) Eine korrekte Adresse ohne konkrete natürliche Person nicht ausreicht, um Bescheide rechtskräftig zuzustellen.

Folgendes Verwaltungshandeln wurde von den Abwasserbetrieben für den Aufschub im Verwaltungshandeln im begründeten Einzelfall genannt:

1. Stufe: Schriftliche Vereinbarung mit Grundstückseigentümer darüber, dass
 - a. die Satzungsfristen gemäß SÜwVO-T2 grundsätzlich gelten,
 - b. jedoch bei einer halbjährlichen Mitteilung über die Nutzung des Grundstücks, der Verwaltungsvollzug solange ausgesetzt ist, wie das Haus unbewohnt ist,
 - c. eine späteste Frist von z.B. 3 Jahren einzuhalten ist, (im Sinne: späteste Wiedervorlage).
2. Stufe: Die o.a. schriftliche Vereinbarung wird auch in Kopie an die zuständige Wasserbehörde (UWB) versandt zur Kenntnis.
3. Stufe: Falls darüber hinaus Sicherheitsbedenken über Umweltgefährdungen bestehen sollten: evtl. verschließen des Anschlusses als zusätzliche technische Maßnahme (z.B. Fremdwasser, Abwasser-Rückstau relevant).

In den von den Abwasserbetrieben genannten Fällen, hat man die Stufe 1 als ausreichend angesehen und hat auf (Sicherheits-) Stufe 2 und 3 verwiesen, falls man sich unsicher ist und weitergehende Bedenken der Umweltgefährdung bestehen.